

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuerst möchten wir uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme bedanken und betonen, dass auch wir den Wunsch nach Harmonisierung der Ländergesetze begrüßen.

Dennoch möchten wir nicht versäumen, unser Erstaunen darüber Ausdruck verleihen, dass das Gerichtsdolmetschergesetz „so weit gekommen ist“, obwohl verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz angemeldet worden sind. Dies haben wir auch bei unseren Gesprächen mit den Vertretern des Rechtsausschusses des Bundestags zum Ausdruck gebracht. Ferner haben wir, im Rahmen **des BFJ (Bundesform Justizdolmetscher und – Übersetzer)**, seit dem Jahr 2019 immer wieder auf die verschiedenen Mängel des o. g. Gesetzes hingewiesen (s. unsere Stellungnahmen: [Bundesforum Justizdolmetscher und -Übersetzer \(BFJ\) - Veröffentlichungen \(xn--bfj-d-ova.de\)](https://www.bundestag.de/SharedDocs/Druckversionen/DE/2019/07/20190720_BFJ_Veroeffentlichungen_xn--bfj-d-ova.de)). Unter anderem befassen sich unsere Stellungnahmen mit der Regelungslücke der Übersetzerinnen und Übersetzer, die durchaus im Rahmen der Justiz tätig sind.

Im Allgemeinen:

- Die Bezeichnung Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher ist irreführend und falsch, da die Berufsbezeichnung (s. einschlägiges Studium in Hamburg) **Gebärdensprachdolmetscher:innen** lauten muss (s. LJG Teil 10 § 76).
- Es muss sichergestellt werden, dass eine **entsprechende Aus- oder Fortbildung (einschließlich der entsprechenden Ausbildungsstätten)** und notwendige Curricula in den Händen der Länder verbleiben. Da der Gesetzgeber **staatliche Prüfungen** als Nachweis verlangt, ist er in der Pflicht diese auch anzubieten.
- Dies ist ebenso wichtig, wie die Verhinderung des Auseinanderfallens der **Zugangsvoraussetzungen**, wobei anzumerken ist, dass die bisher in GDolmG festgehaltenen Zugangsvoraussetzungen von uns als zu niedrig angesehen werden. Ein einschlägiges universitäres Studium oder eine nachgewiesene jahrelange Tätigkeit ohne Beanstandung sollte außerdem anerkannt werden, da es nicht für alle Sprachen die dementsprechenden Studiengänge gibt (s. afrikanische Sprachen, Sprachen der ehemaligen Sowjetunion u.a.).

Der **Erhalt einer hohen Qualität der Aus- und Fortbildung** der Kolleginnen und Kollegen ist für uns eine *conditio sine qua non*; nur dadurch ist auch weiterhin die **hohe Qualität der deutschen Rechtsprechung** gewährleistet.

- Der Übergangszeitraum von 3 Jahren erscheint uns nicht ausreichend. Auch hier wird der Verwaltungsaufwand von den Behörden unterschätzt. Bisher sind etwas über 20.000 Kolleginnen und Kollegen vereidigt (beeidigt oder ermächtigt). Allein die Rückgabe der Urkunden, die Neu-Beeidigung, das Weiterführen der Verfahren bedeutet einen immensen Aufwand für die stets überlastete Justiz.

Hier wäre der **Bestands- und Vertrauensschutz** unabdingbar. Keine andere Berufsgruppe musste bisher die Aberkennung seiner beruflichen Qualifikation hinnehmen (s. § 79).

- Übersetzerinnen und Übersetzern (auch Dolmetscherinnen und Dolmetschern) sollte zwecks Vorbereitung auf ein **Verfahren Zugang zu den Akten** für das anstehende Verfahren gewährt werden.

Zu den einzelnen Punkten:

- § 74 (1) Diese Zwecke sind hier bei weitem zu eng gefasst. Beeidigte Kolleginnen und Kollegen sind ebenfalls für Behörden, Notare und andere offizielle Institutionen tätig.
- § 74 (2) Es besteht keine Veranlassung bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit Kolleginnen und Kollegen vorgelegt werden, von ihnen auch bescheinigen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Übersetzungen aus dem Ausland, die an uns herangetragen werden. Die Haftung läge in diesem Fall bei den Kolleginnen und Kollegen, was ihnen nicht zuzumuten ist.
- § 74 (2) Die anvertrauten Schriftstücke sollen sorgsam verwahrt werden. Leider werden Art und Dauer der Aufbewahrung oder die DSGVO-Konformität der Aufbewahrung nicht genauer erläutert.
- § 74 (3) Es fehlt eine genaue Definition für die „Dolmetschprüfung und die Prüfung für den Dolmetscherberuf“. Sie sollte ausschließlich von staatlichen Stellen abgenommen werden, um Missbrauch zu verhindern.
- § 74 (5) Ist es noch zeitgemäß die Kolleginnen und Kollegen „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften“ des jeweiligen Landes zu ermächtigen?
- § 75 (1) Es fehlt die Angabe des Namens, der evtl. universitären Qualifikation und der Fremdsprache, die es zuvor gab. Dies müsste ergänzt werden.
- § 75 (2) Hier sollte das vorgelegte Dokument erwähnt werden. Kolleginnen und Kollegen können nicht feststellen, ob es sich beim vorgelegten Dokument um ein Original handelt.
- Aufgrund des **Wegfalls des § 76 (5)** ist bei der Ermächtigung natürlicher Personen darauf zu achten, ausschließlich diese persönlich zu beauftragen (s. z. B. Landesgesetz NRW) und folglich nicht natürliche Personen -wie Agenturen- aus dem Verzeichnis der Justizdolmetscher zu entfernen.
- **Anlage 2 Nr. 4** – Wegfall der Gebühren für Verlängerung: Es erscheint uns nachvollziehbar, dass die Gebühren sich für eine Erstbeeidigung (bzw. Erstermächtigung) auf € 150 bzw. € 170 belaufen. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass Bedienstete der Justiz diese Gebühr nicht leisten müssen. (Auch stellen wir uns die Frage, woher sie dolmetschen oder übersetzen können, da wir diese Fertigkeiten in der Regel in einem 7-jährigen universitären Studium erworben haben). Hier wird das Prinzip der Gleichbehandlung außer Kraft gesetzt. Die Gebühren müssen bundesweit einheitlich geregelt werden.
Auch das Vorlegen des polizeilichen Führungszeugnisses nach 5 Jahren ergibt nur dann Sinn, wenn im gleichen Zug ad-hoc-Vereidigungen wegfallen würden, da bei ad-hoc vereidigten

Personen weder die Qualifikation noch ihr persönlicher oder beruflicher Hintergrund geprüft wurden.

- § 78 Auch hier gilt das Prinzip der Gleichbehandlung, denn ein Missbrauch der Berufsbezeichnung sollte analog dem § 132 StGB mit einer (höheren) Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet und nicht nur als Ordnungswidrigkeit behandelt werden.

Gerne würden abschließend wir erfahren, wann mit der Verabschiedung des Gesetzes in Schleswig-Holstein gerechnet werden kann und ob Kolleginnen und Kollegen sich auch in Zukunft an das Schleswig-Holsteinische Obergericht wenden können, wenn sie in Schleswig-Holstein als Dolmetscher:innen oder Übersetzer:innen beeidigt bzw. ermächtigt werden oder die Beeidigung verlängern wollen? Welche wird in Zukunft die dafür „zuständige Stelle“ sein?

Wir hoffen Ihnen hiermit zu unterstützen.

Sollten Sie Rückfragen haben, oder weitere Unterstützung wünschen, stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Natascha Dalügge-Momme, M.A.
Vorstandsvorsitzende des VVDÜ

gez. Ilka C. Krüger, Diplom-Übersetzerin
Stellvertretende Vorsitzende

